

Stadtbauamt
61-26-1.15 pa-re

Drensteinfurt, den 5. Febr. 1988

B e g r ü n d u n g

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.15
"Ahlener Weg" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und
§ 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 307, gelegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg" beabsichtigt, dieses Grundstück mit einem Doppelhaus zu bebauen.

Im südwestlichen Bereich müßte die überbaubare Fläche um 2 m in südlicher Richtung erweitert werden, um das Doppelhaus und die Grundstücksausnutzung optimal erstellen bzw. ausnutzen zu können.

Im Jahre 1982 wurde für dieses Flurstück statt der vorgesehenen Ostwest-Firstrichtung eine Nord-Süd-Firstrichtung festgesetzt. Die durch die Errichtung eines Doppelhauses notwendige Teilung des Grundstückes und die vorgesehene gestalterische Konzeption des Gebäudes setzt für dieses Flurstück eine Ostwest-Firstrichtung voraus.

Der jetzige Eigentümer bittet, die überbaubare Fläche und die Firstrichtung entsprechend seiner Bebauungsvorstellungen zu ändern.

Der z. Z. vorherrschenden Stagnation auf dem Bausektor könnte durch diese Änderung entgegengewirkt werden. Außerdem kommt hinzu, daß durch die Errichtung von Doppelhäusern dem durch die Landesplanung vorgegebenen Gebot des sparsamen Flächenverbrauchs nachgekommen wird.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht sind gegen die beantragte Änderung keine Bedenken vorzubringen. Die Erweiterung der überbaubaren Fläche ist geringfügig und die Änderung der Firstrichtung beeinträchtigt nicht das städtebauliche Gesamterscheinungsbild.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)